

LSG
Vereinsordnung
(Stand: Februar 2005)

Vorwort

Die nachstehenden Ausführungen fassen, in Ergänzung zu der Vereinssatzung, relevante, wesentliche Beschlüsse und Anweisungen zusammen, die in der Vergangenheit durch den Vorstand in mündlicher und/oder schriftlicher Form, ergangenen sind. Dazu gehören auch die aus verschiedenen Situationen entstandenen, etablierten Abläufe und Regelungen innerhalb der LSG.

P.T.

1. Mitgliedschaft:

Erwerb, Rechte, Pflichten, Ausschluss und Löschung der Mitgliedschaft ist durch die Satzung in den §§ 4 - 8 geregelt.

Die Umsetzung vorstehender Satzungsparagrafen erfolgt wie nachstehend beschrieben:

§ 4

Bedarf keiner zusätzlichen Interpretation

§ 5

Absatz 2 ist auf Grund eines Vorstandsbeschlusses im Jahre 2002 und dessen Bekanntgabe mittels der Rundschreiben vom 10.10.2000 und 18.12.2000 wie folgt zu handhaben:

Der jeweilige, durch Beschluss der JHV festgesetzte Jahresbeitrag wird unmittelbar nach dieser mittels Rundschreiben bekannt gegeben und ab 01. März eines jeden Jahres mittels Bankeinzugsverfahrens vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Mitglieder, die mit der Einführung des Bankeinzugsverfahrens nicht einverstanden waren, haben den Jahresbeitrag bis zum 01. März des lfd. Jahres zu entrichten. Vor Eingang der Beitragszahlung auf das Konto der LSG ist diesen Mitgliedern die Teilnahme am Flugbetrieb untersagt.

Fluggebühren werden bei Rechnungsstellung fällig und per Lastschrift eingezogen **oder** sind fristgerecht zu überweisen.

Zu widerhandlungen werden als grober Verstoß gegen Absatz 1 geahndet und können den Ausschluss nach § 8, Absatz 1 zur Folge haben.

Absatz 3 kann durch Vorstandsentscheidung abweichend behandelt werden.

§ 6

In seiner Sitzung am 22. Dezember 2004 hat der Vorstand beschlossen ab sofort über einen Antrag auf Neuaufnahme nur dann positiv zu entscheiden, wenn der Antragsteller auch die Einzugsermächtigung für den Einzug von Beiträgen und Fluggebühren unterschreibt und diese nicht nach erfolgter Aufnahme (korrektes Einziehen durch die LSG vorausgesetzt) widerruft. Ein Widerruf in diesem Zusammenhang wird als vorsätzliche Täuschung und Verstoß gegen die Vereinsregeln gewertet und kann den Ausschluß nach § 8, Absatz 1 zur Folge haben.

§§ 7 u. 8

Bedürfen keiner zusätzlichen Interpretation

2. Regelung Segelflugbetrieb und Nutzung des Vereinsgerätes:

Grundsätzlich darf das Vereinsgerät nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen/Anordnungen und der SBO betrieben werden. Ferner sind die Vorschriften des Flug- und Betriebshandbuches einzuhalten!

- 2.1** Für die jährliche Flugsaison erstellt der Segelflugreferent einen Flugbetriebsplan. Der Plan beginnt jeweils am Karfreitag und endet am 31. Oktober eines Jahres. In ihm sind namentlich die Dienste für Flugleiter, Startleiter, Fluglehrer, Windenfahrer und Schlepp-Pilot festgelegt. Dienste müssen abgeleistet werden, sind demnach nicht übertragbar, können aber getauscht werden. Über jeden Tausch ist der Segelflugreferent zu informieren. Im Schnitt hat jedes aktive Mitglied zzt. ca. 5 Dienste pro Jahr zu leisten; Fluglehrer 8-9 Dienste. Werden Dienste nicht abgeleistet so kann ein Flugverbot solange ausgesprochen werden bis der/die Dienste abgeleistet worden sind.
- 2.2** In der Regel beginnt der Flugbetrieb samstags um 11.00 Uhr und sonn- und feiertags um 10.00 Uhr mit dem Ausräumen/ Aufrüsten des Fluggerätes; Ausräumen /Aufbauen eventuell auch betanken von Seilwinde / Lepo / Flugzeugrückhol- und Startwagen. Ferner ist der Start selbst aufzubauen. Alle Mitglieder, die an einem Flugbetriebstag fliegen wollen, haben pünktlich zum Beginn des Flugbetriebs zu erscheinen. Bei nicht Beachtung können die jeweiligen Mitglieder durch den dienst habenden Fluglehrer für den Tag vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden.
- 2.3** Wird außerhalb des Flugbetriebsplanes geflogen (z.B. während der Woche) so ist der Segelflugreferent über das Flugvorhaben zu informieren und ggf. dessen Genehmigung einzuholen. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied informiert bzw. um Genehmigung gefragt werden.

Die Organisation des Flugbetriebes obliegt in diesem Falle dem/den Piloten. Er/sie müssen auf jeden Fall sicherstellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal zur sicheren Durchführung des Flugbetriebes gemäß SBO und gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung steht. Dieses gilt sinngemäß auch für das Aus/Einträumen und Auf/Abrüsten des Fluggerätes und den Betrieb der Seilwinde.

- 2.4** Die LSG Fluglehrer bzw. der dienst habende Fluglehrer ist an dem Flugbetriebstag für den er nach Dienstplan eingeteilt ist, weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat neben seiner Tätigkeit als Fluglehrer auch Ordnungs- und Koordinationsfunktionen auszuüben. Der/die Fluglehrer entscheiden ob ein Pilot letztlich qualifiziert ist, einen bestimmten Flugzeugtyp zu fliegen bzw. ein bestimmtes Flugvorhaben auszuführen. Es können jederzeit Checkflüge durchgeführt werden.
- 2.5** Für Feiertage, Wochenende, Urlaub und Wettbewerbe können Segelflugzeuge beim Segelflugreferenten reserviert werden. Eine Reservierung für Wochenende und für Feiertage, die diesem Wochenende in der danach kommenden Woche folgen, ist bis spätestens Freitag, 19.00 Uhr vor dem unmittelbar bevorstehenden Wochenende vorzunehmen (Ausnahme: Folgt einem Donnerstag der Freitag als Feiertag, so ist die Reservierung für Feiertag, Wochenende und eventuell in der anschließenden Woche folgende Feiertage, bis spätestens Donnerstag 19.00 Uhr vorzunehmen). Die Entscheidung des Segelflugreferenten ist bindend. Neben der fliegerischen Qualifikation ist ein maßgebendes Kriterium für die Vergabe von Flugzeugen auch das Engagement im Verein (z.B. Winterarbeit).
- 2.6** Wird eine Reservierung aus irgendeinem Grunde nicht mehr benötigt ist umgehend der Segelflugreferent zu informieren.
- 2.7** Nach dem Flugbetrieb ist das Fluggerät
- komplett zu reinigen (auch unter dem Rumpf hinter dem Hauptfahrwerk und unter dem Seitenruder hinter dem Sporn)
 - wenn erforderlich abzurüsten und ordnungsgemäß einzuräumen.
 - dazu gehört das Ausbauen (außer DUO- Discus) der Batterie/en sowie deren Anschluss an das Ladegerät
 - das Aufziehen von Hauben und Schonbezügen (falls vorhanden)
 - das Schreiben des Bordbuches (normalerweise der Pilot, der das Luftfahrzeug an dem jeweiligen Tag als letzter geflogen hat).
 - Falls nicht schon durch Startschreiber oder Flugleiter geschehen sind Start- oder Landezeiten in die Startliste des jeweiligen Flugbetriebstages ein-, bzw. nach zu tragen.
 - Wird beim DUO- Discus T der Motor benutzt, so ist nach jedem Pilotenwechsel durch den verantwortlichen Flugzeugführer der Stand des Betriebsstundenzählers in das Bordbuch einzutragen.

Es ist untersagt den Motor als Ersatz für einen F- Schlepp zu benutzen. Es sei denn, ein F- Schlepp ist nicht möglich und die Thermik ist mit einem Windenstart nicht zu erreichen. Bei mehrmaliger Nichtbeachtung vorstehender Punkte kann die Nutzung des Fluggerätes untersagt werden.

- 2.8** Seilwinde, Lepo, Flugzeug- Rückhol- und Startwagen sowie der "SANKA" sind sorgfältig und schonend zu behandeln bzw. zu betreiben. Ferner sind die Fahrzeuginnenräume aufgeräumt und sauber zu halten. Bei Bedarf sind die Fahrzeuge von außen zu waschen.

- 2.9** Der Flugbetriebstag endet erst nach ordnungsgemäßer Erledigung der Punkte unter **2.7** sowie dem ordnungsgemäßen Einräumen der unter **2.8** genannten Fahrzeuge und dem Verschließen von Flugzeug- und Windenhalle. Der dienst habende Fluglehrer hat sich davon zu überzeugen, dass vorstehenden Punkte ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- 2.10** Wird festgestellt, daß ein Fluggerät unklar ist, so ist dieses am/im Fluggerät deutlich sichtbar kenntlich zu machen und der Vorstand unverzüglich zu informieren (vorzugsweise der Tech. Leiter).

3. Reservierung und Nutzung des UL's FK 9 Mark IV Club

- 3.1** Die unter **2.** aufgeführten Regelungen gelten sinngemäß.
- 3.2** Voraussetzung für das Fliegen der FK 9 ist neben einer entsprechenden Berechtigung auch eine Einweisung durch einen LSG UL- Fluglehrer. Für die Schulung gelten die relevanten gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3** Reservierungen können wie unter 2.5 vorgenommen werden.
- 3.4** Bei Reservierungen am Wochenende/Feiertagen soll die Mindestflugdauer ca. 50% der Reservierungszeit betragen.
- 3.5** Damit Flugzeiten korrekt in Rechnung gestellt und Wartungsinterfalle eingehalten werden können, ist nach einer Landung der Zählerstand des Betriebsstundenzählers von dem verantwortlichen Flugzeugführer in das Bordbuch einzutragen. Bei mehreren Starts und Landungen des verantwortlichen Flugzeugführers hintereinander genügt der Eintrag des Zählerstandes der Abschlusslandung.

Die FK 9 ist in Übereinstimmung mit den Angaben des Herstellers zu betanken!

5. Haftung

- 5.1** Im Falle eines Flugunfalls gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.
- 5.2** Bei Kaskoschäden haftet der den Schaden verursachende Flugzeugführer im Regelfalle in Höhe der laut Versicherungspolice ausgewiesenen Selbstbeteiligung und für den entgangenen Schadensfreiheitsrabatt. Bis auf weiteres übernimmt der Verein den Schadensfreiheitsrabatt und den Selbstbehalt. Hat der Flugzeugführer grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt, so haftet er für den der LSG entstandenen Schäden soweit dieser nicht durch Zahlung von Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Die LSG haftet in keinem Fall für Schäden, die durch die Versicherungen nicht abgedeckt sind. Im Einzelfall bleibt es dem LSG Vorstand vorbehalten, anders zu entscheiden.
- 5.3** Vereinsfremden Flugzeugführern ist die Nutzung des LSG-Fluggerätes grundsätzlich untersagt!
(Ausnahmen sind durch Kooperationsverträge geregelt)

Bei Zuwiderhandlungen haftet das LSG - Mitglied, welches den Flug des vereinsfremden Flugzeugführers gestattet bzw. zugelassen hat, in voller Höhe für einen eventuell entstandenen Schaden. Ferner stellt die Missachtung des Verbotes einen groben Verstoß gegen die Vereinsregeln dar und kann gemäß § 8 mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.

- 5.4** Die Benutzung des LSG- Fluggerätes durch Flugzeugführer/Flugschüler anderer Vereine ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Vereinen geregelt. Der Vorstand kann auch Ausnahmen zulassen, wenn es sich um Flüge im Rahmen der Überprüfung eines LSG Luftfahrzeugführers bzw. Schülers durch einen Luftfahrtsachverständigen handelt. Ausnahmen können ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Luftfahrtgerätes gemacht werden, indem einem potentiellen Käufer die Benutzung von LSG- Fluggerät gewährt wird.
- 5.5** Bei Passagier- bzw. Gastflügen haftet die LSG nur in Höhe der für das Fluggerät abgeschlossenen Passagierhaftpflichtversicherung. Es bleibt den Mitgliedern bzw. Piloten unbenommen sich gegen das Sicherheitsrisiko privat höher zu versichern oder Gastflüge generell zu unterlassen.
- 5.6** Jedes aktive Mitglied hat sich über die von der LSG abgeschlossenen Versicherungen zu informieren.

6. Schlussbemerkung

Die Vereinsordnung kann auf Grund geänderter Situationen/Sachverhalte jederzeit durch den Vorstand der LSG neu gefasst, ergänzt und/oder geändert werden. Es liegt im Ermessen des Vorstands im Einzelfall Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen, die es nicht als sinnvoll erscheinen lassen, in die Vereinsordnung aufgenommen zu werden. In diesem Zusammenhang behalten bereits existierende, durch Rundschreiben kommunizierte Regelungen, die nicht durch die Vereinsordnung abgedeckt sind, bis auf Widerruf ihre Gültigkeit!

LSG Köln- Niehl e.V
18. Februar 2005